

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **55011500** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5JX13H2 Typ C5513
 Hersteller Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 1 von 4

Auftraggeber Alu Design GmbH & Co. KG
 Hönnestraße 32
 58809 Neuenrade-Küntrop

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell -
 Typ C5513
 Radgröße 5,5JX13H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
D	C5513 D/ohne Ring	4/110/66,6	38	470	1760

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44370
 Herstellerzeichen Alu Design
 Radtyp und Ausführung C 5513 (s.o.)
 Radgröße 5,5JX13H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen HS
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55011500) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Daihatsu
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **55011500** (1. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 5,5JX13H2 Typ C5513
 Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Daihatsu Cuore L F149	29-32	145/65R13	M37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A18 K07 K42 S01
	29-32	155/60R13		
	29-32	165/60R13	G01	
Daihatsu Cuore L E006	32	145/65R13	M37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A18 K07 K42 S01
	32	155/60R13		
	32	165/60R13	G01	
Daihatsu Cuore L 201 F607	30	145/65R13	M37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A18 K07 K42 S01
	30	155/60R13		
	30	165/60R13	G01	
Daihatsu Cuore L 501 H017	31-32	145/65R13	M37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A18 K07 K42 S01
	31-32	155/60R13		
	31-32	165/60R13	G01	
Daihatsu Cuore L5 e6*95/54*0039*..	31	145/65R13	M37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A18 K07 K42 S01
	31	155/60R13		
	31	165/60R13	G01	
Daihatsu Move L6 e6*95/54*0039*..	31	145/65R13	M37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A15 A18 K08 K11 K42 S01
	31	155/60R13		
	31	165/60R13	G01	

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **55011500** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 5,5JX13H2 Typ C5513
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 3 von 4

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A15 Zum Auswuchten der Sonderräder können wahlweise Klammer- oder Klebegewichte verwendet werden. Werden an der Felgeninnenseite Klebegewichte verwendet, so ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M37 Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 145/65R13 auf der Felgengröße 5,5Jx13H2 verwendet werden:

Hersteller	Sommerprofil bzw. Geschw.-Kat.	Winterprofil bzw. Geschw.-Kat.
------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Bridgestone	G01	-
Yokohama	A345	F800 M+S

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 5,5 J x 13 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

ANLAGE 10 zum Gutachten Nr. **55011500** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 5,5JX13H2 Typ C5513
Alu Design GmbH & Co. KG

Seite 4 von 4

Hinweise zum Sonderrad

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 2000.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 15.Februar 2000

Bohlander

00019990.DOC